



Landfrauenverein Dörflingen (LVD)

Statuten

A. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Art. 1

Unter der Bezeichnung Landfrauenverein Dörflingen, im folgenden LVD genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

Sitz des LVD ist Dörflingen.

Sitz

Der Verein ist dem Verband Schaffhauser Landfrauen (VSL) angeschlossen.

Der LVD ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Der LVD hat zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kant. Ebene und gegenüber dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) zu vertreten. Er verfolgt gemeinnützige Interessen.

Zweck

Art. 3

Zu den Zielen des LVD gehören:

Ziele

- a) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Landfrauen.
- b) die Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Landfrauen.
- c) die Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Frauen und Bäuerinnen im ländlichen Raum.
- d) die Pflege und der Erhalt der bäuerlichen Werte und des ländlichen Kulturgutes.
- e) die Pflege des Kontakts zwischen Stadt und Land.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden.
- g) Bedienung der Presse.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

- a) Der Verein steht allen Frauen offen, sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen und den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichten.
- b) Beitragsfrei sind alle Mitglieder die das 70. Altersjahr erreicht haben.
- c) Einzelpersonen, die sich um die Ziele des LVD besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Allgemein

Beginn	Art. 5 Neumitglieder werden an der Generalversammlung begrüsst und aufgenommen.
Ende	Die Mitgliedschaft wird beendet <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt, mittels Schreiben an den Vorstand. - durch Ausschluss. - durch Auflösung des Vereins.
Ausschluss	Ausgeschlossen wird, wer den zweimaligen Zahlungserinnerungen nicht nachkommt oder wer sich nicht zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen kann.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

C. Organisation

Organe	Art. 6 Die Organe des LVD sind: -die Generalversammlung -der Vorstand -die Rechnungsrevisorinnen -die Delegierten
--------	---

Generalversammlung	Art. 7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des LVD. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
--------------------	--

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch.

Mindestens drei Wochen vorher erfolgt die Einladung an die Mitglieder durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden.

Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn von Seiten der Versammlung keine Einsprache erfolgt.
Anträge der Mitglieder sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung an die Präsidentin zu richten.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Revisorinnen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Beschluss über den Beitritt/Austritt zu/aus anderen Organisationen
7. Beschluss und Beratung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschluss und Auflösung des Vereines

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen.
Neu- bzw. Bestätigungswahlen sind alle vier Jahre anzusetzen.

Wahlen

Für die Wahlen in den Vorstand hat dieser der Hauptversammlung Vorschläge zu machen, die aber aus der Mitte der Versammlung beliebig vermehrt werden können.

Abstimmungen

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, nämlich:

Vorstand

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder die Aktuarin zu Sitzungen einberufen.

Organisation

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid der Präsidentin gefasst.

Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz und Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen.

Aufgaben

Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Traktanden der Hauptversammlungen.

Die *Präsidentin* leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen und überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei ihrer Verhinderung delegiert sie die Geschäfte an ein anderes Vorstandsmitglied.

Präsidentin

Zu den wesentlichen Aufgaben der Präsidentin gehören:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorlage des Jahresberichts
- c) Organisation von Kursen und Verwaltung und Vorträge
- d) Bestimmung der Delegierten in andere Organisationen

Die *Aktuarin* erledigt die Korrespondenz und führt das Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Sie sorgt für die Mitteilungen an die Mitglieder und die Presse.

Aktuarin

Die *Kassierin* führt das Rechnungswesen des Vereins. Die Kassierin erstellt den Rechnungsabschluss jeweils auf ende des Geschäftsjahres und legt ihn dem Vorstand, den Revisorinnen und der Generalversammlung vor. Sie leitet die Beiträge an die kant. Verbände und Organisationen weiter.

Kassierin

Art. 10

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen.

Revisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung samt den Belegen genau zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 11

Die Delegierten bilden die Verbindung zwischen VSL und dem LVD. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand Vorschläge zum Jahresprogramm zu unterbreiten und Mutationen zu melden. Die Delegierten tagen zweimal pro Jahr mit dem Vorstand des Kantonalen Verbandes.

Delegierten

Vorstandsmitglieder, die zu einem Anlass delegiert werden, erhalten eine durch den Vorstand festgelegte Spesenentschädigung. (s. separates Tarifblatt)

D. Finanzen

Art. 12

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Einnahmen aus Reinerträgen von Veranstaltungen
- c) den Zinsen des Vereinsvermögens
- d) freiwilligen Spenden und Schenkungen

Finanzen

Das Vermögen des Vereins soll zinstragend angelegt werden und nicht zweckentfremdet werden.

Für die Verpflichtungen des LVD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art.75a ZGB)

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember ab. Die Kassierin hat bis 30 Tage vor der Generalversammlung die Rechnung abzulegen.

Der Vereinsbeitrag ist bis spätestens 30. April einzuzahlen.

E. Statutenrevision und Auflösung

Art. 13

Änderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden und müssen traktandiert werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bis dahin gültigen Statuten vom 7. März 2006.

Für den Landfrauenverein Dörflingen, März 2018

Die Präsidentin:
Doris Tappolet

Die Aktuarin
Ariane Aellig